

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 273/49

Bonn, den 28. November 1949

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Zuckersteuergesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages
herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 (Reichs-Gesetzbl. I Seite 1251) in der Fassung, die sich aus der Änderung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 30 vom 20. Juni 1946 ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den §§ 2, 5, § 8 Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Reichsminister“ durch das Wort „Bundesminister“ ersetzt.
2. Im § 8 Absatz 1 und im § 9 wird jeweils das Wort „Reichsministers“ durch das Wort „Bundesministers“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Abgabe von Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers beträgt 30,50 Deutsche Mark für 1 Doppelzentner Eigengewicht. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.
 - (2) Rübenzucker-(Rohrzucker-) abläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude) und andere Rübenzuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse bleiben bei einem Reinheitsgrad (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von weniger als 70 vom Hundert von der Zuckersteuer frei.
 - (3) Die aus gekochten und zerkleinerten frischen Rüben oder getrockneten vollwertigen Rübenschnitteln im Pressverfahren, auch unter Zusatz von Braunkohle, jedoch ohne chemische Reinigung hergestellten Rübensäfte unterliegen bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{3}{10}$ der Zuckersteuer. Die Anwendung dieses Steuersatzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das rübensaftthaltige Wasser, das bei dem das Preßverfahren vorbereitenden Kochen oder Dämpfen der Rüben anfällt, den weichgekochten Rüben, Rübenschnitteln oder dem Preßsaft zugesetzt wird.
 - (4) Die übrigen im Absatz 2 genannten Erzeugnisse unterliegen bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{6}{10}$ der Zuckersteuer, bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{7}{10}$ der Zuckersteuer.
 - (5) Stärkezucker unterliegt bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von mehr als 95 vom Hundert einer Steuer in Höhe von $\frac{9}{10}$, im übrigen einer Steuer in Höhe von $\frac{4}{10}$ der Zuckersteuer.
 - (6) Abläufe der Stärkezuckerherstellung, die sich nach Aussehen, Geruch und Geschmack als solche kennzeichnen und einen Kochsalzgehalt in der Trockenmasse von 1,5 vom Hundert oder mehr besitzen, bleiben bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der

Trockenmasse) von weniger als 74 vom Hundert von der Zuckersteuer frei.

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.
2. Der Bundesminister der Finanzen ist zum Zwecke der Angleichung ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 den durch dieses Gesetz getroffenen Änderungen und Ergänzungen anzupassen.
3. Die Durchführung der Erstattung der seit dem 1. Oktober 1949 überzahlten Steuerbeträge regelt der Bundesminister der Finanzen.

Begründung

eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes.

I. Allgemein

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 30 ist die Steuer für 1 Doppelzentner Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers von 21 DM auf 40 DM erhöht worden. Der Verbraucherpreis für 1 Doppelzentner Zucker beläuft sich auf 114 DM.

Der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat in 2. und 3. Lesung am 4. Mai 1949 die Änderung und Ergänzung des Zuckersteuergesetzes vom 26. September 1938 (Reichs-Gesetzbl. I S. 1251) einstimmig beschlossen, und zwar in der dieser Begründung als Anlage beigefügten Form. Der Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1949 das vom Wirtschaftsrat verabschiedete Gesetz gleichfalls einstimmig angenommen. Das BIPARTITE CONTROL OFFICE hat jedoch dem Gesetz seine Zustimmung versagt mit folgender Begründung:

„Betrifft: Wirtschaftsratsgesetz Nr. 111, Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes.

Hierdurch wird mitgeteilt, daß das obige Gesetz vom BIPARTITE BOARD abgelehnt worden ist. Man ist der Meinung, daß diese Angelegenheit bis zur Beratung durch die künftige westdeutsche Regierung im Zusammenhang mit dem gesamten Landwirtschaftsprogramm hinausgeschoben werden soll.“

Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte darauf hingewiesen, daß die Unkosten der Landwirtschaft für den Zuckerrübenanbau und die Aufwendungen der Zuckerindustrie nach der Währungsreform erheblich gestiegen seien. Desgleichen seien die Frachtsätze der Bahn erhöht worden. Der Zuckerrübenbauer erhalte bisher für 1 Doppelzentner Zuckerrüben bei 16 ⁰/₁₀₀ Zuckergehalt in den frischen Schnitzeln 4 DM. Der Gestehungspreis für Zuckerrüben, der dem Anbauer unbedingt zugebilligt werden müsse, um den Rübenanbau noch lohnend zu machen, belaufe sich heute auf 4,75 DM bis 5 DM für 1 Doppelzentner. Der Rübenpreis müsse also notwendig um 0,75 DM bis 1,— DM je Doppelzentner erhöht werden. Für die Erzeugung eines Doppelzentners Zucker würden etwa 7,4 Doppelzentner Rüben im Durchschnitt benötigt. Der Gestehungspreis für die Ausgangsmenge an Rüben erhöhe sich demnach um 5,50 DM bis 7,40 DM.

Die Unkosten der Zuckerherstellungsbetriebe, die die Rüben verarbeiten, seien in Anbetracht der Erhöhung der Preise für Kohlen, Eisen und die sonstigen benötigten Produktionsmittel und im Hinblick auf die erhöhten Löhne gleichfalls gestiegen.

Zur Abdeckung der erhöhten Frachtkosten sei je Doppelzentner ein Betrag von 0,30 DM bis 0,50 DM in Ansatz zu bringen, der einer Frachtausgleichskasse zuzuführen sei, die es aus diesen Mitteln ermögliche, den Zucker allen Stellen im Bundesgebiet zu gleichen Preisen zuzuführen.

Die Summe dieser drei erhöhten Unkostenanteile beläuft sich auf 9,50 DM für 1 Doppelzentner Zucker. Dieser Betrag ist durch eine vom Finanzausschuß des Länderrats eingesetzte Prüfungskommission als zutreffend festgestellt worden.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich die Auffassung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zueigen gemacht und hält es nicht für vertretbar, diesen Mehrbetrag von 9,50 DM durch eine entsprechende Erhöhung des Zuckerverbraucherpreises auszugleichen. Er meint, diese Mehrbelastung müsse, um den bisherigen Zuckerpreis zu halten, durch eine entsprechende Senkung der Zuckersteuer aufgefangen werden, so daß sich ein Steuersatz von 30,50 DM für 1 Doppelzentner errechne. Die Senkung des Steuersatzes auf diesen Betrag sei unbedenklich und müsse auch deshalb angestrebt werden, weil der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 30 eingeführte Zuckersteuersatz von 40 DM fast eine Verdoppelung der vorher geltenden steuerlichen Belastung für ein unentbehrliches Volksnahrungsmittel gebracht habe, eine steuerliche Belastung, die in keinem anderen Lande auch nur annähernd erreicht werde.

Im abgelaufenen Zuckerwirtschaftsjahr 1948/49 ist — bei Schätzung des Aufkommens für den Monat September 1949 — ein Zuckersteueraufkommen von etwa 371 Millionen DM im Bundesgebiet erzielt worden.

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden durch globale Sonderzuteilungen und die Erhöhung der Selbstversorgerrationen im Zuckerwirtschaftsjahr 1949/50 mindestens 200 000 to Zucker mehr als im abgelaufenen Jahr dem Verbrauch und der Versteuerung zugeführt werden. Das bedeutet, daß im Falle der Nichtsenkung der Zuckersteuer durch diesen Mehrverbrauch im Zuckerwirtschaftsjahr 1949/50 ein Mehraufkommen von 80 Millionen DM, d. h. ein Gesamtaufkommen von 371 Millionen + 80 Millionen = 451 Millionen DM erwartet werden könnte.

Bei Anwendung des vorgeschlagenen ermäßigten Steuersatzes würde sich das Aufkommen des Vorjahres von 371 Millionen DM bei gleichbleibendem Zuckerverbrauch um 89 Millionen DM auf 282 Millionen DM vermindern. Dazu würde im Hinblick auf den Mehrverbrauch von 200 000 to eine zusätzliche Einnahme von 61 Millionen DM treten, sodaß im Falle der Senkung der Zuckersteuer mit einem Aufkommen von 343 Millionen DM gerechnet werden könnte.

Gegenüber der zu erwartenden Einnahme im Falle der Nichtsenkung der Steuer von 451 Millionen DM würde hiernach der Steuerausfall im Senkungsfalle 108 Millionen DM betragen; gegenüber dem Vorjahresaufkommen dagegen würde der Ausfall im Falle der Senkung nur 28 Millionen DM (371 Millionen — 343 Millionen) betragen.

Dabei ist aber noch auf folgendes hinzuweisen:

Die Senkung der Zuckersteuer berührt auch das Aufkommen aus Zuckersteuer für den eingeführten Zucker. Nach Schätzung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im Zuckerwirtschaftsjahr 1949/50 bei einer Rübenanbaufläche von 148 326 ha voraussichtlich eine inländische Zuckererzeugung von etwa 500 000 to erreicht werden. Der Verbrauchszuckerbedarf wird sich, um die normalen Zuckerzuteilungen, die globalen Sonderzuteilungen und die erhöhten Selbstversorgerrationen zu befriedigen, auf etwa 1,2 Millionen to im Wirtschaftsjahr 1949/50 belaufen.

Der Unterschied zwischen dem Bedarf und der inländischen Erzeugung muß durch Einfuhren gedeckt werden. Hiernach würde sich für das Wirtschaftsjahr 1949/50 ein Einfuhrbedarf von etwa 700 000 t ergeben.

Mit Rücksicht auf die Abwertung der Deutschen Mark wird künftig, wenn der Steuersatz von 40 DM je Doppelzentner Zucker erhalten bleibt, für Importzucker je Doppelzentner bei dem derzeitigen Weltmarktpreis von etwa 110 Dollar je to Rohzucker und 133 Dollar je to Weisszucker ein Subventionsbetrag von etwa 10 DM aufgewendet werden müssen, um den Preis für den eingeführten Zucker dem Inlandpreis anzugleichen. Das bedeutet einen Subventionsmittelbedarf von 70 Millionen DM. Wenn dagegen die Steuersenkung in der vorgeschlagenen Höhe Platz greift, so wird sich eine Subventionierung erübrigen. Der Ausfall an Steuern für den eingeführten Zucker wird demnach im Falle der Steuersenkung durch den Wegfall der Notwendigkeit einer Subventionierung aufgehoben.

Daraus folgt, daß der oben für den Fall der Nichtsenkung der Steuer errechnete Mehranfall an Steuern von 108 Millionen DM durch einen Subventionsaufwand von 70 Millionen DM auf 38 Millionen DM geschmälert würde.

Es folgt weiter daraus, daß im Falle der Nichtsenkung der Steuer durch jede Erhöhung der Einfuhr der Subventionsmittelbedarf steigt, und zwar, wie sich gezeigt hat, etwa in Höhe des vorgeschlagenen Steuersenkungsbetrages. Würde ausschließlich Importzucker im Inlande verwendet werden, so würde im Falle der Nichtsenkung der Steuer der Subventionsmittelbedarf so hoch sein wie der Ausfall an Steueraufkommen im Falle der vorgeschlagenen Senkung. Hiernach wäre anzustreben, den Importbedarf möglichst gering zu halten, um dadurch die aufzuwendenden Subventionen zu mindern. Das setzt aber voraus, daß die inländische Eigenerzeugung gefördert wird. Diese Förderung ist aber nach der Darstellung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nur möglich, wenn den Rübenbauern angemessene Preise für ihre Rüben zugestanden werden. Das aber macht wieder die Senkung des Zuckersteuersatzes notwendig.

Die Zuckersteuersenkung fördert demnach den inländischen Rübenanbau und trägt damit zu einer Intensivierung der deutschen Landwirtschaft bei, sie verringert dadurch den Importbedarf, vermeidet Subventionszahlungen und ermöglicht schließlich die Einsparung von Devisen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstrebt bis zum Jahre 1952 eine Ausweitung des inländischen Rübenanbaus auf eine Leistungshöhe von 800 000 to Zucker. Daneben wird ein weiterer Einfuhrbedarf von 400 000 to bestehen bleiben. Diese Mengen werden bei dem vorgeschlagenen Steuersatz von 30,50 DM je Doppelzentner ein Steueraufkommen von 366 Millionen DM erbringen. Das entspricht für die Zukunft in etwa dem Aufkommen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 1948/49 mit 371 Millionen DM.

Wird die Steuersenkung nicht durchgeführt, so wird die angestrebte Ausweitung des inländischen Zuckerrübenanbaus für ausgeschlossen gehalten. Der nicht durch inländische Erzeugung zu deckende Bedarf

an Zucker müßte sodann durch Importe mit den oben gekennzeichneten Folgen gedeckt werden. Das bedeutet aber, daß trotz der Nachteile einer inländischen Anbauschrumpfung kein wesentlich höheres Steueraufkommen an Zuckersteuer als im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 1948/49 erzielt werden würde.

Der Entwurf empfiehlt deshalb eine Steuersenkung in dem vorgeschlagenen Ausmaß.

II. Im Besonderen

Die Zustimmung des Bundesrats zu dem vorgeschlagenen Gesetz ist erforderlich, weil Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes diese Zustimmung für solche Bundesgesetze über Steuern fordert, deren Aufkommen den Ländern ganz oder zum Teil zufließen.

Nach Artikel 106 Absatz 1 des Grundgesetzes wird zwar die Zuckersteuer als Verbrauchsteuer dem Bunde zufließen. Nach Artikel 120 Absatz 2 des Grundgesetzes aber gehen die Einnahmen auf den Bund erst zu dem Zeitpunkt über, an dem der Bund die Ausgaben nach Artikel 120 Absatz 1 aaO. übernimmt. Dies ist gegenwärtig noch nicht geschehen. Die Zuckersteuer steht deshalb noch den Ländern zu.

Zu Artikel I, Ziffern 1 und 2

Es erscheint zweckmäßig, in dem Wortlaut des Zuckersteuergesetzes an Stelle des weggefallenen Reichsministers der Finanzen den nunmehr sachlich zuständigen Bundesminister der Finanzen zu bezeichnen.

Zu Artikel I, Ziffer 3

Es hätte nahegelegen, wie im Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 in § 3 Absatz 2 den Bundesminister der Finanzen zu ermächtigen, Zuckerabläufe, Rübensäfte und andere Zuckerlösungen je nach Reinheitsgrad von der Besteuerung freizulassen oder einem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes sieht jedoch vor, daß die erteilten Ermächtigungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß im Gesetz bestimmt werden müssen. Dieses Erfordernis hätte dazu gezwungen, alle Merkmale für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung aufzuführen. Im Hinblick darauf erscheint es zweckmäßiger, die Besteuerung der zu begünstigenden Erzeugnisse unmittelbar im Gesetz selbst zu regeln.

Die Höhe der Steuer für die Abläufe, Säfte und Lösungen ist entsprechend der früheren Regelung in § 7 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz bemessen worden mit der Maßgabe, daß nunmehr im Gegensatz zur Regelung im Kontrollratsgesetz Nr. 30 wieder die Beziehung zum allgemein geltenden Zuckersteuersatz hergestellt worden ist. Das Kontrollratsgesetz hatte den Steuersatz für die begünstigten Erzeugnisse nach dem alten Steuersatz von 21 Mark berechnet und diese um 90 vom Hundert erhöht.

Neu ist in § 3 (3) die Einbeziehung der Rübensäfte aus gekochten und getrockneten vollwertigen Rübenschnitzeln in den begünstigten Steuersatz von $\frac{3}{10}$ der Zuckersteuer. Diese Regelung entspricht einem Bedürfnis, dem bereits seit 1942 laufend durch besondere Verwaltungsanordnungen des Reichsministers der Finanzen und später des Direktors der Verwaltung für Finanzen Rechnung getragen worden ist.

Zu Artikel II, Ziffer 1

Das vorgelegte Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft treten, um für den gesamten Zucker, der aus Rüben, die in dem neuen, am 1. Oktober 1949 beginnenden Zuckerwirtschaftsjahr 1949/50 verarbeitet werden, den ermäßigten Steuersatz gleichmäßig wirksam werden zu lassen.

Zu Artikel II, Ziffer 2

Die Übernahme der Bestimmungen aus § 7 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in das Gesetz selbst macht gewisse redaktionelle Änderungen in den Durchführungsbestimmungen notwendig, die der Bundesminister der Finanzen vornehmen soll.

Zu Artikel II, Ziffer 3

Da das Gesetz mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1949 ab gelten soll, sind die bis zur Verkündung des Gesetzes gezahlten höheren Steuerbeträge im Ausmaß der Senkung zu erstatten. Die Regelung des dabei zu beobachtenden Verfahrens, die sich auf reine Verwaltungsanordnungen beschränken wird, soll der Bundesminister der Finanzen treffen.

Anlage
zur Begründung eines Gesetzes zur Änderung des
Zuckersteuergesetzes

Wirtschaftsrat
Drucksache Nr. 1153

Frankfurt am Main, den 2. Mai 1949

Gemeinsamer Antrag

des Ausschusses für Finanz- und Steuerwesen und
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Zuckersteuergesetzes.
(Zu Drucksache Nr. 784)

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 (RGBl. S. 1251) in der Fassung, die sich aus den bis Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 3 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Abgabe von Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers beträgt 30,50 Deutsche Mark für 1 Doppelzentner Eigengewicht. Die Abgabe von Stärkezucker beträgt bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von mehr als 95 vom Hundert $\frac{9}{10}$, im übrigen $\frac{4}{10}$ dieses Steuersatzes. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude) und andere Zuckerlösungen bis zu einem näher zu bestimmenden Reinheitsgrad (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von der Besteuerung freizulassen oder der Zuckersteuer zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen.

§ 2

Im Zuckersteuergesetz tritt jeweils an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1949, für inländischen Rübenzucker mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft.

Blücher

Dr. Hermes